

RS Vwgh 1995/3/29 92/10/0463

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §76;

VStG §64 Abs3;

Rechtssatz

Grundlage der Kostenersatzpflicht nach § 64 Abs 3 VStG ist, daß der Beschuldigte wegen einer bestimmten Verwaltungsübertretung für schuldig erkannt worden ist. Die Kostenersatzpflicht ist demnach nur in Ansehung DIESER strafbaren Handlung gegeben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992100463.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at